erfolgen müſſen; demnächſt aber kann in die Wahl der Betheiligten geſtellt werden, an welchem Orte ſie die Steuer für den Geſammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Erfolgt eine Erklärung hierüber nicht, ſo iſt die Steuer für den Geſammtbetrag des Einkommens in demjenigen Orte einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil ſeines Einkommens zufließt.

Das Gleiche gilt in entſprechender Weiſe von den zur zweiten Abtheilung gehörigen Steuerpflichtigen, welche im Bereiche von mehr als einer Bezirkskommiſſion einen Wohnſitz haben.

§ 2.

Die nicht im Fürſtenthume wohnhaften oder ſich aufhaltenden Perſonen, welche wegen ihres Einkommens aus hierländiſchem Grundbeſitze oder aus hierländiſchem Gewerbebetriebe zur Steuer heranzuziehen ſind, müſſen da veranlagt werden, wo der Grundbeſitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

Iſt ſolches im Bereiche von mehr als einer Orts- oder Bezirkseinſchätzungskommiſſion der Fall, ſo wird auch hier die erſte Veranlagung bei den betreffenden Kommiſſionen gleichzeitig erfolgen müſſen, demnächſt aber für den Ort der Steuerentrichtung die eigene Erklärung des Steuerpflichtigen, ergeblichen Falls die Größe der verſchiedenen Theile des Einkommens maßgebend ſein.

§ 3.

Gehalte, Penſionen und Wartegelder, welche von außerhalb des Fürſtenthums wohnhaften Militärperſonen und Civilbeamten (einſchließlich der öffentlichen Lehrer) oder von deren Hinterbliebenen aus einer hierländiſchen Staatskaſſe bezogen werden, ſind in dem Orte zu beſteuern, an welchem die zahlende Kaſſe ihren Sitz hat.

Die Kaſſen der allgemeinen Beamtenwittwenpenſionsanſtalt und der Wittwenpenſionsanſtalt für Unterbeamte, ſowie die hauptſächlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Penſionsfonds der öffentlichen Lehrer gehören zu den hierländiſchen Staatskaſſen.

§ 4.

Das Einkommen aus Grundbeſitz, welcher im Deutſchen Reiche außerhalb des Fürſtenthums liegt, und aus Gewerben, welche im Deutſchen Reiche außerhalb des Fürſtenthums betrieben werden, desgleichen Gehalte, Penſionen und Wartegelder, welche an deutſche Militärperſonen und Civilbeamte oder an deren Hinterbliebene aus der Kaſſe eines andern Bundesſtaates gezahlt werden, müſſen bei der Veranlagung zur hierländiſchen Einkommenſteuer ſtets außer Anſatz bleiben.

§ 5.

Die im § 4 erwähnten Befreiungen dürfen nicht auf andere Perſonen oder Einkommensquellen ausgedehnt werden.

Insbeſondere iſt für die Beſteuerung der Gehalte, Penſionen und Wartegelder, welche aus Kaſſen des Deutſchen Reichs oder von Gemeinden, Körperſchaften und milden Stiftungen des Fürſtenthums oder anderer Staaten gezahlt werden, der Wohnſitz des Empfängers maßgebend.

Desgleichen haben Einwohner des Fürſtenthums, welche Kapitalanlagen in andern Staaten gemacht haben, das ihnen daraus zufließende Einkommen hierlands zu verſteuern, auch wenn dasſelbe auswärts bereits mit einer Einkommenſteuer belegt ſein ſollte.